

Informationen zur Aktionärsrechterichtlinie II (EU) 2017/828

Informationen zur Offenlegung von Kundendaten

1. Zweck der Richtlinie

Die Aktionärsrechterichtlinie II (EU) 2017/828 ("SRD II") ist eine Richtlinie der Europäischen Union über Aktionärsrechte, welche die Steigerung der Transparenz zwischen Gesellschaften und ihren Anlegern sowie die Förderung einer langfristigen Mitwirkung der Anleger bezweckt. Zur Erreichung dieser Ziele sieht die Richtlinie namentlich die Identifizierung der Anleger, die Übermittlung von Informationen und die Erleichterung der Ausübung von Aktionärsrechten vor. Die SRD II ist am 3. September 2020 in Kraft getreten.

2. Anwendungsbereich der Richtlinie

Die Richtlinie und ihre nationalen Ausführungserlasse sind auf Gesellschaften mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum («EWR») anwendbar; damit werden die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein und Norwegen umfasst. Dies betrifft aktuell die folgenden Länder:

BelgienKroatienRumänienBulgarienLettlandSchwedenDänemarkLiechtensteinSlowakeiDeutschlandLitauenSlowenienEstlandLuxemburgSpanien

Finnland Malta Tschechische Republik

Frankreich Niederlande Ungarn Griechenland Norwegen Zypern

Irland Österreich
Island Polen
Italien Portugal

Gleichzeitig müssen die von den Gesellschaften ausgegebenen Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt im EWR oder in einem Drittstaat zugelassen sein (nachfolgend "Gesellschaft").

Welche Arten von Wertpapieren auf welchen geregelten Märkten im EWR und ausserhalb des EWR in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, hängt von den nationalen Umsetzungsgesetzen der EWR-Staaten ab. Die Richtlinie gilt primär für Aktien, die an einem geregelten Markt gehandelt werden. Einige nationale Umsetzungsgesetze gehen allerdings über die europäischen Mindestvorgaben der Richtlinie hinaus und erweitern deren Anwendungsbereich. Daher können z.B. auch Anleihen in den Anwendungsbereich fallen, sofern ein EWR-Staat diese in das nationale Recht einbindet.

3. Offenlegung von Kundendaten

Gesellschaften erhalten das Recht, sich über die Identität ihrer Anleger zu informieren, um mit ihnen Informationen auszutauschen. Der Anspruch auf Offenlegung der Anleger kann eine Gesellschaft weltweit gegenüber jeder Institution geltend machen, die betroffene Wertpapiere der Gesellschaft verwahrt. Als Konsequenz dieser Regulierung ist auch die BEKB verpflichtet, der Gesellschaft auf deren Antrag hin die Identität ihrer Kunden mitzuteilen, wenn diese betroffene Wertpapiere in Ihrem Depot halten.

Die Kundendaten gelangen mit einer Offenlegung auch ins Ausland. Die Daten unterliegen



dann nicht mehr dem schweizerischen Datenschutzrecht und Bankkundengeheimnis. Dritte können nach lokalem ausländischem Recht auf diese Daten Zugriff erhalten.

Hinweis: Gemäss Art. 17.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen darf die BEKB diese Informationen den betreffenden Gesellschaften bekanntgeben. Die Übermittlung der Daten basiert vorliegend auf einer gesetzlichen Grundlage.

4. Gibt es einen Schwellenwert für die Offenlegung der Aktionärsidentität?

Die EWR-Staaten können vorsehen, dass Gesellschaften mit Sitz im entsprechenden Land Informationen zur Aktionärsidentität nur in Bezug auf Aktionäre verlangen können, die mehr als einen bestimmten Prozentsatz der Aktien oder Stimmrechte halten. In den meisten EWR-Staaten liegt der Schwellenwert bei 0%, wenige Staaten sehen eine Identifikation erst, wenn ein Anleger mehr als 0,5% der betroffenen Wertpapiere oder Stimmrechte hält.

5. Welche Kundendaten werden offengelegt?

Die BEKB legt auf Verlangen einer Gesellschaft mindestens folgende Kundendaten offen:

- Name(n) und Kontaktdaten des Aktionärs (einschliesslich vollständiger Adresse und, falls vorhanden, E-Mail-Adresse)
- eindeutige Kennung (wie Passnummer bei natürlichen Personen oder die Registrierungsnummer / Legal Entity Identifier (LEI) bei juristischen Personen)
- die Anzahl der gehaltenen Aktien zum angefragten Stichtag
- sofern in der Anfrage gefordert: die Aktienkategorien oder -klassen und/oder das Datum, seitdem die Aktien gehalten werden.

6. Können Kunden auf die Offenlegung ihrer Aktionärsidentität verzichten?

Nein. Als Intermediär ist die BEKB verpflichtet, die entsprechenden Daten zu übermitteln, wenn eine Gesellschaft um die Identifizierung ihrer Anleger ersucht. Kunden können sich daher nicht gegen die Offenlegung der erforderlichen Informationen gegenüber einer anfragenden Gesellschaft entscheiden. Um künftige Anfragen zu vermeiden, können Kunden die betroffenen Aktien verkaufen und in andere Anlagen investieren, die nicht in den Anwendungsbereich der SRD II fallen.

Erleichterung der Ausübung von Aktionärsrechten

7. Welche Informationen der Gesellschaft erhält der Aktionär?

Aufgrund der neuen Bestimmungen ist die BEKB verpflichtet, bestimmte zusätzliche Informationen zwischen der Gesellschaft und dem Aktionär auszutauschen. Dazu zählen Einladungen zu Hauptversammlungen, Gewinnausschüttungen aber auch Umtausch-, Bezugs, Einziehungs-, Zeichnungs- und Wahlrechte bei Dividenden. Die Mitteilungen über Unternehmensereignisse enthalten alle relevanten Informationen, die der Aktionär benötigt, um seine Aktionärsrechte ausüben zu können. Zudem erleichtert die BEKB auf Wunsch ihrer Kunden insbesondere die Anmeldung zu Hauptversammlungen.

8. Kann der Kunde auf diese Informationen verzichten?

Kundinnen und Kunden steht es frei, auf diese Informationen zu verzichten. Die BEKB-Finanzcoaches stellen den Kunden bei Bedarf eine Verzichtserklärung mit Rückantwortkuvert zur Unterschrift und Rücksendung zu.